

**Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen
und Wohnen**

anhoerung@landtag.nrw.de

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 2118604638, F +49 211 860 4651
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZBank Düsseldorf
IBAN: DE52300600100000030509
BIC: GENODEDD

Düsseldorf, 07.03.2019

Starke Denkmalpflege - Anhörung A02 - 15.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung „Starke Denkmalpflege – starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und der Nutzung von Denkmälern unterstützen“.

Die Mitglieder der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. sind traditionsbedingt oftmals im Besitz eines oder mehrerer Denkmäler. Diese werden teils selbst bewohnt, teils anderweitig genutzt oder auch nur erhalten. Das Thema Denkmalschutz ist daher allgegenwärtig.

Wir freuen uns, dass sich die Landesregierung für eine Überarbeitung des Denkmalschutzgesetzes entschieden hat und unterstützen Sie hierbei gerne. Um unsere Stellungnahme zu strukturieren, haben wir uns am Gesetz entlang gearbeitet und die von uns gewünschten Änderungen chronologisch aufgeführt.

1. Begriffsbestimmungen, § 2

Aktuelle Regelung:

„Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.“

Unsere Forderung:

Bei der Definition von Denkmälern ist es wichtig, dass die Sache der Vergangenheit entstammt. Nicht jedes Bauwerk, das architektonisch oder künstlerisch einen besonderen Wert aufweist, muss unter Denkmalschutz gestellt werden. Neben dem öffentlichen Interesse muss auch ein historisches Interesse gegeben sein, das Bauwerk muss einen Bezug zur „Heimat“ darstellen.

Formulierungsvorschlag:

Vor das Wort „Sachen“ wird das Wort „historisch wertvolle“ ergänzt.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

2. Denkmalliste, § 3 Abs. 3

Aktuelle Regelung:

In § 3 Absatz 3 wird geregelt, dass den Eigentümern des Denkmals „über die Eintragung ein Bescheid zu erteilen“ ist.

Unsere Forderung:

Wir begrüßen die konstitutive Wirkung der Eintragung, diese soll auch so erhalten bleiben. Zusätzlich sollten den Eigentümern die fachlichen Gründe für die Einstufung des Eigentums als geschütztes Denkmal vor Eintragung in die Denkmalliste mitgeteilt werden, um ihnen eine substantielle Auseinandersetzung mit diesen zu ermöglichen und eine daraus hervorgehende Akzeptanz zu fördern.

Nur wenn Eigentümer ausführliche Kenntnis über die Denkmaleigenschaften und den Denkmalwert ihres Eigentums erfahren, kann eine Akzeptanz gegenüber dem Denkmalschutz entstehen.

Für eine Durchführungsverordnung ist zu überlegen, ob nicht der Aspekt mit aufgenommen werden sollte, dass ab einem bestimmten Alter, z.B. 70 Jahre, eine Unterschutzstellung nicht mehr erfolgen kann. Wenn bis dahin nicht festgestellt wurde, dass die Sache schützenswert ist, sollte der Eigentümer auch die Sicherheit erhalten, diese ohne Schutzstatus nutzen zu dürfen.

Formulierungsvorschlag:

„Der Eigentümer erhält vor der Eintragung eine ausführliche Stellungnahme mit den fachlichen Gründen, die zur Einstufung des Eigentums als geschütztes Denkmal führen und hat die Möglichkeit dazu innerhalb einer Frist von 4 Wochen Stellung zu nehmen. Über die Eintragung in die Denkmalliste ist ein Bescheid zu erteilen.“

3. Ausgrabungen, § 13

Aktuelle Regelung:

(1) Wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde.

Unsere Forderung:

Für das Suchen nach Funden im Rahmen von Sondengängen durch Privatpersonen sollte eine Genehmigung erforderlich sein. Dies ist auch aus Sicht der Flächeneigentümer wünschenswert, da das Betreten einer Fläche mit einer Sonde nicht mehr vom allgemeinen Betretungsrecht des Waldes oder der freien Fläche gedeckt ist. Zudem sollte der Eigentümer zum Betreten seines Grundstückes sein Einverständnis erklären müssen.

Formulierungsvorschlag:

Absatz 1 wird hinter das Wort Bodendenkmälern das Wort „forschen,“ eingefügt.

Zudem wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Beim Betreten privater Grundstücke ist vorab die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4. Grabungsschutzgebiete, § 14 Abs. 2

Aktuelle Regelung:

(2) In der Verordnung sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die einer Erlaubnis bedürfen. Die Erlaubnis erteilt die Obere Denkmalbehörde. Auf die Erlaubnis findet § 9 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

Da die Erklärung von Grundstücken zu Grabungsschutzgebieten auch auf Verdacht erfolgen darf, halten wir es für richtig, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß und in der bisherigen Art und Weise weiterhin zu erlauben.

Vgl. auch SDSchG des Saarlands vom 13. Juni 2018. Dort wird in § 9 „Grabungsschutzgebiet“ geregelt:

„In Grabungsschutzgebieten bedürfen sämtliche Arbeiten, bei denen Bodendenkmäler zutage gefördert oder gefährdet werden können, der Genehmigung. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß und der bisherigen Art und Weise erlaubt.“

Formulierungsvorschlag:

„In der Verordnung sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die einer Erlaubnis bedürfen. Die Erlaubnis erteilt die Obere Denkmalbehörde. Auf die Erlaubnis findet § 9 Abs. 2 bis 4 Anwendung. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß und der bisherigen Art und Weise erlaubt.“

5. Aufhebung des Schatzregals, § 17

Aktuelle Regelung:

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

Unsere Forderung:

Wir halten die sachenrechtliche Regelung aus § 984 BGB für die richtige. Es ist nicht ersichtlich, warum der Flächeneigentümer kein Eigentum an den auf seinem Grundstück gefundenen beweglichen Denkmälern erhalten soll. Schließlich ist er auch Eigentümer von seinem Grund und Boden. Das Schatzregal verletzt das Grundrecht auf Eigentum und widerspricht der Regelungen des § 984 BGB.

Formulierungsvorschlag:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Landes“ durch die Worte „zur Hälfte des Entdeckers, zur Hälfte des Eigentümers der Sache, in welcher der Schatz verborgen war.“
Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Formulierungsvorschlag:

Satz 2 wird als Satz 2 und Satz 3 wie folgt gefasst:

„Aufgefundene Gegenstände sind der Unteren Denkmalbehörde oder dem Denkmalpflegeamt zu melden. Sie sind diesen zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht oder dies zur dauernden Erhaltung des Bodendenkmals erforderlich ist.“

Aktuelle Regelung:

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihrer Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.“

Unsere Forderung:

Wenn ein Fund abgeliefert wird, muss dem Abliefernden zwingend eine Belohnung gezahlt werden. Hier sollte zudem überlegt werden, ob nicht das Wort „Entschädigung“ treffender ist als „Belohnung“. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn der Eigentumserwerb entsprechend der Hadrianischen Teilung vollzogen wird.

Eine Soll-Vorschrift lässt zu viel Spielraum von dieser keinen Gebrauch zu machen.

Aus dem gleichen Grund muss das Wort „angemessen“ gestrichen werden. Da sich die Höhe der Belohnung ohnehin nur am wissenschaftlichen Wert orientieren kann, ist die Höhe schwer nachzuprüfen. Sie sollte diesem aber entsprechen und nicht lediglich „angemessen“ sein. Das Wort „angemessen“ gibt ebenfalls zu viel Spielraum von dem tatsächlichen Wert abzuweichen.

Formulierungsvorschlag:

In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „soll“ durch die Worte „ist ...zu gewähren“ ersetzt. Zudem wird das Wort „angemessen“ durch „marktüblich“ ersetzt.

6. Beschränkung der Einflussnahme des Landschaftsverbandes, § 21

Das Benehmen des Landschaftsverbandes wird von den Unteren Denkmalbehörden in der Praxis oftmals eher als eine Weisung angesehen. Die Untere Denkmalbehörde traut sich meist nicht, dem Landschaftsverband zu widersprechen. Das führt oftmals dazu, dass vor Ort einvernehmlich geschlossene Lösungen nicht funktionieren. Hier sollte regelnd eingegriffen werden.

Wenn sich Denkmaleigentümer, Untere Denkmalbehörde und sonstige hinzuzuziehende Untere Behörden vor Ort einig sind, sollten diese ihre Entscheidung auch ohne Benehmen des Landschaftsverbandes umsetzen können.

Die fachliche Expertise des Landschaftsverbandes halten wir allerdings meist für förderlich. Diese haben den Sachverstand, um das Verfahren beratend zu begleiten. Die Beratung der Landschaftsverbände sollte hierbei zu einer landesweiten Vereinheitlichung der Entscheidungen führen.

In diesem Zusammenhang verstehen wir nicht, wieso es zu einer Ministeranfrage kommen muss. Die Behörden sollten in der Lage sein, gemeinsam eine Entscheidung zu treffen. Grundsätzlich sollte die Entscheidung dann bei der Unteren Denkmalbehörde liegen, die den Sachverhalt vor Ort kennt.

Aktuelle Regelung:

(4) Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von drei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht,

unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

Unsere Forderung:

Bei der 3-Monatsfrist nach Absatz 4 stellt sich die Frage, ob diese bei drängenden Maßnahmen oder einfachen Entscheidungen verhältnismäßig ist. Hier sollte die Frist grundsätzlich auf einen Monat reduziert werden, mit der Möglichkeit um eine Fristverlängerung zu bitten, sofern es sich um einen komplizierten Sachverhalt handelt.

Die abschließende Entscheidung sollte bei der Unteren und Oberen Denkmalbehörde liegen. Auf eine Entscheidungsverweisung an die Oberste Denkmalbehörde kann dann entsprechend verzichtet werden.

Formulierungsvorschlag:

Die Worte „*drei Monate*“ werden durch die Worte „*einen Monat*“ ersetzt.

Es wird folgender Halbsatz ergänzt:

„und dieser nicht um eine Fristverlängerung zur Stellungnahme gebeten hat.“

Der dritte Satz wird wie folgt geändert: *„Die abschließende Entscheidung liegt bei der Unteren und Oberen Denkmalbehörde.“*

7. Einführung eines Denkmalrates, § 23 Abs. 1

Wir halten die Einberufung eines Denkmalrates auf Landesebene für sinnvoll. Mecklenburg-Vorpommern und NRW sind die einzigen der 16 Länder, die noch keinen Denkmalrat besitzen.

Unsere Forderung:

Nordrhein-Westfalen ist mit 17,9 Millionen Einwohnern das größte Bundesland. Im zweitgrößten Bundesland Bayern (12,8 Millionen Einwohner) hat der Landesdenkmalrat bis zu 32 Mitglieder. Wir sind der Auffassung, dass ein großer Denkmalrat eine bessere Arbeitsfähigkeit und ein genaueres Gesamtbild der Gesellschaft wiedergibt, wenn er mit ca. 25 bis 30 Mitgliedern ausgestattet wird. Nur ein großer Denkmalrat ist in der Lage für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Und ein großer Denkmalrat bietet mehr Chancen für die Partizipation und Teilnahme unserer Gesellschaft am Kulturerbe.

Unserer Ansicht nach gehören die Vertreter des Denkmaleigentums zu den wichtigsten Vertretern des Landesdenkmalrats. Im Landesdenkmalrat setzen sich diese aus den Bereichen kommunales Denkmaleigentum, kirchliches Denkmaleigentum und privates Denkmaleigentum zusammen. Hierbei ist das private Denkmaleigentum mengenmäßig am stärksten vertreten. Im Bundesdurchschnitt werden rund zwei Drittel (!) aller Baudenkmäler von privater Hand bewahrt und gepflegt. Deren Eigentümer verfügen i.d.R. über vielfältige Erfahrungen in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. In NRW sind sogar 78 % aller Baudenkmäler in privater Hand.

Formulierungsvorschlag:

"(2) Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat wird von der obersten Denkmalschutzbehörde bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört. Er wirkt an der Festlegung von Ensembles mit.

(3) Die Mitglieder des Denkmalrats werden von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliederzahl kann bis zu 30 Personen betragen.

In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer der Legislaturperiode entsandt:

- 1. eine Vertreterin oder einen Vertreter auf Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes NRW*
- 2. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen,*
- 3. ein Mitglied auf Vorschlag der Katholischen Kirche,*
- 4. ein Mitglied auf Vorschlag der Evangelischen Kirche,*
- 5. ein Mitglied auf Vorschlag der Architektenkammer,*
- 6. ein Mitglied auf Vorschlag der Ingenieurkammer,*
- 7. ein Mitglied auf Vorschlag der Handwerkskammer,*
- 8. ein Mitglied auf Vorschlag des kunsthistorischen Instituts der Universität Köln,*
- 9. ein Mitglied auf Vorschlag der RWTH Aachen,*
- 10. ein Mitglied im Bereich der Landeskunde oder Geographie,*
- 11. ein Mitglied auf Vorschlag des Verbandes der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.,*
- 12. ein Mitglied auf Vorschlag der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe NRW,*
- 13. ein Mitglied auf Vorschlag der NRW-Stiftung,*
- 14. ein Mitglied auf Vorschlag des LWL,*
- 15. ein Mitglied auf Vorschlag des LVR,*
- 16. ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Bezirksregierungen,*
- 17. bis zu vierzehn weitere Mitglieder, die über besonderen Sachverstand in den Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege befassten Gebieten verfügen. Die Personen werden auf Vorschlag eines Mitgliedes benannt und dürfen teilnehmen, soweit dem kein Mitglied widerspricht.*

Es wird entsprechend Satz 1 jeweils ein Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder des Denkmalrats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter. Der Landesdenkmalrat gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung. Das Staatsministerium führt seine Geschäfte.

(5) Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Landesdenkmalrats bei Bedarf Sachverständige nach Einladung des Landesdenkmalrats teil".

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

8. Ausschüsse bei den Unteren Denkmalbehörden, § 23 Abs. 2

Aktuelle Regelung des Absatz 2:

(2) Bei jeder Unteren Denkmalbehörde ist ein Ausschuss ihrer Vertretung für die Aufgaben nach diesem Gesetz zu bestimmen. Die Vertretung bestimmt durch Satzung, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Satzung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, daß an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

Frage:

Wie wird sichergestellt, dass die Mitglieder der Denkmalausschüsse qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen?

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit „ehrenamtlichen Denkmalpflegern, ehrenamtlichen Denkmalbeauftragten und Heimatpflegern“ zeigen, dass die Mitglieder der die Unteren Denkmalbehörden beratenden Beiräte (hier: „Ausschüsse“) weder das erforderliche Fachwissen nachweisen müssen, zudem fehlt diesen Gremien in aller Regel ein Vertreter des privaten Denkmaleigentums. Dem Denkmalbeirat sollte verbindlich ein Vertreter des privaten Denkmaleigentums angehören, um eine faire Abwägung öffentlicher und privater Interessen gewährleisten zu können. Vor der Berufung von Bürgerinnen und Bürgern in den die Untere Denkmalbehörde beratenden Denkmalausschuss ist das denkmalfachliche Wissen der Kandidaten zu prüfen.

Formulierungsvorschlag:

In Absatz 2 ist folgender Satz 4 zu ergänzen:

"Bei der Bildung eines Denkmalausschusses ist mindestens eine Vertreterin oder Vertreter des privaten Denkmaleigentums zu berufen."

9. Beschränkung des Betretungsrechts, § 28

Das Betretungsrecht des Absatz 2 geht vor allem hinsichtlich von Wohnhäusern und Wohnungen zu weit. Es kann nicht ausreichen, den Eigentümer nur zu „benachrichtigen“ bevor dessen Wohnung betreten wird. Dies stellt einen massiven Eingriff in Art. 13 GG dar, der nicht gerechtfertigt ist. Es kann nicht sein, dass die in unserer Verfassung garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung untergraben wird, indem das DSchG Mitarbeitern von Denkmalbehörden das Recht gibt, Wohnungen oder Wohnhäuser, also den allerprivatesten Rückzugsraum eines Menschen, betreten zu dürfen.

Unsere Forderung:

Das Betreten der Wohnung darf nur in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen oder wenn der Erhalt des Denkmals gefährdet ist.

Richtig ist die Beschränkung in Absatz 3. Insofern sollten die Worte „*und Gebäude und Wohnungen*“ aus dem zweiten Absatz gestrichen werden.

10. Enteignung, § 30

Aktuelle Regelung:

„(1) Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler können enteignet werden, wenn allein dadurch [...] b) ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht [...]“

Eine Enteignung stellt einen erheblichen Eingriff in das private Eigentumsrecht dar. Ein Denkmaleigentümer ist bereits durch dieses Gesetz zu Erhalt und Unterhalt des Denkmals

verpflichtet, so daß es nicht ausreichen kann, den Zugang der Allgemeinheit allein über die Definition öffentlichen Interesses erzwingen zu können.

Formulierungsvorschlag:

Daher sollte dieser Absatz ganz gestrichen oder wie folgt geändert werden:

„b) ein Denkmal der Allgemeinheit aus öffentlichem Interesse zugänglich gemacht werden muß und der Denkmaleigentümer seinen Erhaltungspflichten nach § 7 nicht nachkommt.“

11. Entschädigung, § 33

Aktuelle Regelung:

„Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden.“

Unsere Forderung:

Wenn der Denkmaleigentümer durch dieses Gesetz zu Aufwendungen und Wertausgleichen verpflichtet werden soll, muß ihm im Gegenzug eine realistische Materialisierungsmöglichkeit gegeben werden.

Formulierungsvorschlag:

Der Begriff „*angemessene*“ wird durch „*marktübliche*“ ersetzt.

12. Leistungen, § 35

Aktuelle Regelung:

(5) Führt die Beteiligung öffentlicher Hände an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu einer Wertsteigerung des Denkmals, so haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte den diesbezüglichen Aufwand zu ersetzen, soweit ihnen dieses zugemutet werden kann.

Da jede Erhaltungsmaßnahme an einem Gebäude zu einer Wertsteigerung des Gebäudes führt, halten wir Abs. 5 für kontraproduktiv. Die Regelung könnte sogar so verstanden werden, daß gewährte Zuschüsse indirekt sogar zurückgezahlt werden müssen. Der Nachweis und die behördliche Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, sowie die fachkundige Ermittlung der Wertsteigerung eines Gebäudes durch einen ÖBVI Sachverständigen der Immobilienwertermittlung erzeugt nicht nur auf beiden Seiten einen unangemessen hohen Aufwand, sondern ist dazu angelegt, hinsichtlich der Berechnung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wie auch hinsichtlich der Ermittlung der Wertsteigerung Rechtsstreitigkeiten zu erzeugen. Dies widerspräche letztlich dem Geist des Denkmalschutzgesetzes bzw. würde die gewünschten Förderziele konterkarieren. Im übrigen müßten dem Denkmaleigentümer alle eigenen Aufwendungen, Folgeaufwendungen und Leistungen (z.B. Straßenanschlußgebühren, Kostenbescheide, aber auch Muskelhypotheken, Eigenleistungen usw.) angerechnet werden, was ebenfalls erheblichen Aufwand und die Gefahr unnötiger Rechtsstreitigkeiten nach sich zöge.

Unsere Forderung:

Absatz 5 ist zu streichen.

13. Denkmalförderungsprogramm, § 36

Aktuelle Regelung:

§ 36 Denkmalförderungsprogramm

(1) Die Regierungspräsidenten bereiten jährlich im Benehmen mit den Landschaftsverbänden und, soweit die Bodendenkmalpflege der Stadt Köln betroffen ist, mit dieser das Denkmalförderungsprogramm für das folgende Jahr vor. Das Programm enthält die Aufstellung aller beabsichtigten Maßnahmen sowie deren Kosten und Finanzierung.

(2) Die Regierungspräsidenten legen das vorbereitete Denkmalförderungsprogramm der Obersten Denkmalbehörde vor. **Diese beteiligt die Kirchen und Religionsgemeinschaften wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler.** Sie stellt das Denkmalförderungsprogramm auf.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Oberste Denkmalbehörde die Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Präzisierung des vorbereiteten Denkmalförderungsprogramms beteiligt. Das halten wir für sehr sinnvoll. Doch wir halten es für undemokratisch, das jährliche Denkmalförderungsprogramm nur mit der Denkmal besitzenden Gruppe der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu besprechen. Zwar besitzt die Kirche so bedeutende Baudenkmäler wie den Kölner und den Aachener Dom, doch bitten wir zu berücksichtigen, dass 78% (!) aller Baudenkmäler Nordrhein-Westfalens von privater Hand bewahrt und gepflegt werden. Das private baukulturelle Erbe in NRW umfasst rd. 64.000 von insgesamt 82.000 Baudenkmälern!

Unsere Forderung:

Wir fordern, am Denkmalförderungsprogramm nicht nur Kirchen und Religionsgemeinschaften zu beteiligen, sondern alle Mitglieder des Denkmalrates, die Denkmaleigentum besitzen oder verwalten! Das sind voraussichtlich folgende Mitglieder des noch zu berufenen Denkmalrates:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter auf Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes NRW
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landkreistages NRW,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Katholischen Kirche,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Evangelischen Kirche,
- ein Mitglied auf Vorschlag einer anerkannten Religionsgemeinschaft,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Verbandes der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe NRW,

Formulierungsvorschlag

(2) Die Regierungspräsidenten legen das vorbereitete Denkmalförderungsprogramm der Obersten Denkmalbehörde vor. **Diese beteiligt die Kirchen und Religionsgemeinschaften, sowie alle weiteren Denkmal besitzenden Mitglieder des Denkmalrates** wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler. Sie stellt das Denkmalförderungsprogramm auf.

14. Verwaltungsvorschriften, § 42

Unsere Mitglieder stellen fest, dass es in NRW eine unheinheitliche Bewertung bei der Unterschutzstellung von Denkmälern/Aufnahme in die Denkmalliste ebenso wie bei der Bewilligung von Maßnahmen am Denkmal gibt.

Dies stellt auch das Gutachten fest und mahnt insoweit die Anwedung des Gleichheitsgrundsatzes an. Es ist daher zu überlegen, ob nicht durch Verwaltungsvorschriften eine einheitliche Anwendung des Denkmalrechts gewährleistet werden kann. Hier könnte z.B. ein Positivkatalog für Maßnahmen enthalten sein. Solche Verwaltungsvorschriften sollten mit dem zu bildenden Denkmalbeirat abgestimmt werden, da dort die Praktiker sitzen sollten, die fundiert zu den Themen berichten können.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen und weitere Gespräche gerne jederzeit zur Verfügung und freuen uns, uns weiter in das Gesetzgebungsverfahren einbringen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann
Geschäftsführerin